

Studienordnung MAS in Business- und IT-Consulting

vom 1. Februar 2019
über das Studium und die Prüfungen im Studiengang
an der
Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)

IV. Allgemeiner Teil

Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Reglement ist gültig für den Studiengang „Master of Advanced Studies in Business- und IT-Consulting“, welcher an der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) angeboten wird.
- (2) Sie basiert auf der Rahmenordnung und dem Prüfungsreglement der Fernfachhochschule Schweiz und regelt in Ergänzung dazu die Studiengangsspezifika.
- (3) Die Studienordnung zeigt Ziele und didaktische Vorgehensweisen des jeweiligen Studiengangs und seiner Module auf.

Art. 2 Studienziel

- (1) Im Studium des Business- und IT-Consultings befassen sich die Studierenden mit den Schlüsselkompetenzen eines Business- und IT-Beraters in den Bereichen Business Management, Information Management, Information System Engineering und Consulting Skills.
- (2) Der Studiengang Business- und IT-Consulting qualifiziert die Studierenden für Aufgaben im Zuge der Planung und Durchführung von Business- und Informatikberatungsprojekten sowie der Entwicklung, des Reengineering, des Customizings und der Realisierung von insbesondere betrieblichen Informationslösungen in kleinen, mittleren und grossen Unternehmen.

Art. 3 Zulassungsbedingungen

- (1) Die Immatrikulation als ordentliche(r) Studierende(r) ist Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Personen, welche ein international oder eidgenössisch anerkanntes Hochschulstudium abgeschlossen haben, können sich an der Fernfachhochschule für den Studiengang Business- und IT-Consulting immatrikulieren.
- (3) Personen, welche diese formalen und fachlichen Kriterien nicht erfüllen, jedoch aufgrund Ihrer bisherigen beruflichen Laufbahn und Weiterbildung äquivalente Qualifikationen nachweisen, können vom zuständigen Departement Informatik ausnahmsweise zum Studium mit der Auflage zugelassen werden, eine wissenschaftliche Begleitqualifikation zu absolvieren.

Art. 4 Studiendauer

- (1) Die 60 Kreditpunkte zur Erlangung eines Masterabschlusses werden in mindestens vier Semestern erworben.
- (2) Die minimale Studiendauer kann entsprechend verkürzt werden, wenn vor der Einschreibung in den Studiengang Business- und IT-Consulting Studienleistungen an anderen Hochschulen erbracht wurden, die nicht zum Erlangen eines Hochschulzertifikates oder Hochschulabschlusses regulär zu erbringen waren bzw. hierfür bereits herangezogen wurden und inhaltlich für den Studiengang Business- und Consulting angerechnet werden können.
- (3) Studierende können aus dem Studiengang ausgeschlossen werden, sofern sie die nötigen Kreditpunkte nicht in elf Semestern erarbeiten konnten.
- (4) Von der Berechnung der Studiendauer sind die bewilligten Urlaubssemester ausgeschlossen.

Art. 5 Studienabschluss

- (1) Jedes CAS schliesst mit einem Certificate of Advanced Studies ab.
- (1) Durch den erfolgreichen Abschluss des in dieser Studienordnung vorgesehenen Studiums können die Studierenden den eidgenössisch anerkannten Grad bzw. Titel eines Master of Advanced Studies in Business- und IT-Consulting erlangen, der von der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana verliehen wird.

Art. 6 Studienbeginn

- (1) Studienanfängerinnen und Studienanfänger nehmen das Studium zum Beginn des Frühlingsemesters oder des Herbstsemesters auf.
- (2) Im Fall der Fortsetzung des Studiums, namentlich nach einem Wechsel von einer anderen Hochschule, ist ein Beginn ebenfalls zum Frühlingsemester oder Herbstsemester möglich, sofern entsprechende Module angeboten werden.

Art. 7 Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungsnachweise

- (1) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen (Universität, Technische Hochschule, Fachhochschule) erbracht wurden, werden als Leistungsnachweise nur dann anerkannt, wenn der/die Kandidat(in) dessen Erwerb innerhalb eines ordentlichen Studiums nachweist. Die hieraus resultierenden Kreditpunkte dürfen nicht zur Erlangung eines anderen Hochschulabschlusses bzw. Zertifikats herangezogen worden oder vorgesehen sein. Die Zuständigkeit für und die Entscheidung über die Anerkennung liegt beim Departement Informatik.
- (2) Angerechnete Studienleistungen werden mit ECTS-Leistungspunkten übernommen. Hat die Herkunftsschule keine Leistungspunkte nach ECTS vergeben, so werden diese vom Departement Informatik festgesetzt.
- (3) Die Master-Thesis kann nicht durch eine externe Studienleistung angerechnet werden.
- (4) Studienleistungen, die vor mehr als zehn Jahren erbracht wurden, werden nicht angerechnet. Ausnahmen beschliesst das Departement Informatik.

Art. 8 Disziplinarstrafen

- (1) Regelwidriges Verhalten kann Disziplinarstrafen nach sich ziehen, und zwar, je nach der Schwere des Vergehens, die nachträgliche Ungültigerklärung einer bestandenen (Teil-) Modulprüfung, die Aberkennung von Kreditpunkten, die Aussetzung des Studiums, den Ausschluss aus der FFHS und/oder den Widerruf des Abschlusses.

Art. 9 Zuständigkeiten

- (1) Die Bewertung der Studierenden wird von den Dozierenden des Moduls vorgenommen.
- (2) Für alle anderen Anwendungen dieses Reglements sind die hierzu autorisierten Organe des jeweiligen Departements zuständig. Falls keine Organe bezeichnet wurden, ist die jeweilige Studiengangsleitung zuständig.

Art. 10 Einsprachen und Rekurse

- (1) Gegen Entscheide des Departements kann bei der Direktion der FFHS Rekurs erhoben werden.
- (2) Gegen Entscheide der Direktion kann bei der externen Rekursinstanz Rekurs erhoben werden. Die Anschrift der externen Rekursinstanz kann bei der Administration angefordert werden.
- (3) Einsprachen und Rekurse sind spätestens 30 Tage nach Mitteilung des Entscheides vorzubringen.
- (4) Rekurse müssen schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.

V. Grundsätze des Studiums

Art. 11 European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) Die Leistungen, die für das Studium zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.
- (2) Bemessungseinheit für die Gewichtung der einzelnen Leistungen ist die Anzahl der ECTS-Punkte.
- (3) Das Studienpensum für ein volles Semester kann je nach Studienplan zwischen 10 und 20 ECTS liegen.

Art. 12 Bemessung von Studienleistungen

- (1) Ein ECTS-Punkt entspricht einem Studienaufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden. In dieser Richtung enthalten sind insbesondere Vorbereitungsarbeiten, Kontaktstunden, Nachbearbeitung und Prüfungsvorbereitung.
- (2) Die für ein Modul erwerbbar ECTS-Punkte werden im Modulplan ausgewiesen.

Art. 13 Module

- (1) Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. In jedem Modul wird die Leistung der Studierenden bewertet. Die Lernziele, die zu erwerbenden Kompetenzen, der Stoffplan, der Arbeitsaufwand, die Leistungsbewertung sowie die zu vergebenden ECTS-Punkte werden im Modulplan ausgewiesen.
- (2) ECTS-Punkte werden nur dann vergeben, wenn die Studierenden ausreichende Leistungen nachweisen.
- (3) Ein Modul kann mit Vorbedingungen verknüpft sein. Diese Vorbedingungen werden im Modulplan festgelegt.
- (4) Das Departement Informatik behält sich das Recht vor, Module aus dem Angebot zu überarbeiten oder zu ersetzen. Das Angebot an Modulen ist begrenzt.

Art. 14 Vorbedingungen

- (1) Die Curricula bzw. die Modulpläne können den Zugang zu Modulen vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig machen.
- (2) Zur 10 ECTS umfassenden Master-Thesis sind Studierende zugelassen, die mindestens 40 der anderen benötigten Kreditpunkte erworben haben. Ausnahmen können mit Auflagen durch die Studiengangsleitung gewährt werden. Werden diese Auflagen vor Abschluss der Master-Thesis zum regulären Termin nicht erfüllt, muss die Master-Thesis abgebrochen werden.
- (3) Studierende, die gem. Art. 3 Satz (3) zum Studium zugelassen wurden, müssen vor dem Start der Master Thesis eine wissenschaftliche Begleitqualifikation erfolgreich abgeschlossen haben, wobei die dort zu erwerbenden Kompetenzen durch mindestens genügende Leistungsbewertungen nachzuweisen sind.
- (4) Der Besuch des begleitenden Kolloquiums zur Master Thesis ist obligatorisch. Die Leistungen des Kolloquiums werden bei der Notenbildung der Master Thesis berücksichtigt.

Art. 15 Curriculum

- (1) Das Curriculum wird vom Departement Informatik der Fernfachhochschule Schweiz festgelegt. Dieses bestimmt die Anforderungen an den Umfang und die Zusammensetzung der Module im Studium.
- (2) Das Departement Informatik bestimmt den Angebotszeitpunkt von Modulen und allfällige Wahlmöglichkeiten, welche den Studierenden angeboten werden.
- (3) Das Curriculum wird laufend neuen Erkenntnissen angepasst. Die Änderungen werden den Studierenden rechtzeitig kommuniziert und gelten ab dem Datum des Inkrafttretens des modifizierten Curriculums.

Art. 16 Studienabschluss

- (1) Das Studium ist beendet, wer Leistungsnachweise über insgesamt 60 ECTS-Punkte (50 ECTS-Punkte aus Modulen und 10 ECTS-Punkte für die Master-Thesis) erbracht hat.
- (2) Ein CAS wird abgeschlossen, wenn alle im dazugehörigen Curriculum vorgesehenen Module abgeschlossen sind.
- (3) Für den Studienabschluss zählen nur die erfolgreich abgeschlossenen Module und die erfolgreich abgelegte Master-Thesis. Dabei werden die erworbenen ECTS-Punkte für ein Modul bzw. für die Master-Thesis nur einmal angerechnet.
- (4) Zur Berechnung der Gesamtnote des Studiums wird der mit den erzielten ECTS-Punkten gewogene Durchschnitt der Noten gebildet. Dabei werden die jeweils tatsächlich erzielten ECTS-Punkte in benoteten Modulen zu Grunde gelegt und notenfreie Leistungsnachweise nicht in die Bezugsgrösse einbezogen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum Frühlingssemester 2019 in Kraft.

Brig, den 1. Februar 2019



Dr. Oliver Kamin
Studiengangsleiter MAS-Business- und IT-Consulting

Anlage

A Curriculum gegliedert in CAS und Modulgruppen

CAS Principles of Business Management (10 ECTS) Basiswissen Business Management 5 ECTS (BIC-B-BW100)		Rechnungswesen & Controlling oder Finanz- & Investitionsrechn. 5 ECTS (BIC-B-BW120/BIC-A-BW220)		CAS Principles of Business Information Technologies (10 ECTS) Basiswissen Business Information Management & Information Syst. (inkl. SAP-Zert.) 5 ECTS (BIC-B-WI100)		Basiswissen Information Technologies & Computer Engineering 5 ECTS (BIC-B-IN100)	
CAS Strategic and Operational Business Management (10 ECTS) Betrieblicher Leistungsprozess 5 ECTS (BIC-A-BW110)		Strategisches Management 5 ECTS (BIC-A-BW210)		CAS Consulting Management and Methods (10 ECTS) Beratungsmanagement und Beratungsprozesse 5 ECTS (BIC-A-SB200)		Geschäftsmodelle und Methoden der Unternehmensberatung 5 ECTS (BIC-A-SB230)	
CAS Communication and Collaboration (10 ECTS) Organisations-/Führungssysteme und Kommunikations-/Konfliktmanagem. 5 ECTS (BIC-B-SB120/BIC-A-SB120)		Beratungs-, Moderations- und Präsentationstechniken 5 ECTS (BIC-B-SB140/BIC-A-SB14x)		CAS Project Management and Leadership (10 ECTS) Projektplanung und Projektmanagement 5 ECTS (BIC-B-SB110)		Projektcontrolling und Projektsteuerung (inkl. IPMA-Zertifizierung) 5 ECTS (BIC-A-SB210)	
CAS Applied Digital Consulting Skills (10 ECTS) Digitale Kommunikation und Zusammenarbeit in der Beratung 5 ECTS (BIC-B-SB150)		Transfer und Anwendung von Beratungskompetenzen 5 ECTS (BIC-T-SB250)		CAS Change and Service Management (10 ECTS) Change- und Innovationsmanagement und Innovations-/IT-Trends 5 ECTS (BIC-A-SB220)		IT-Service-Management (inkl. ITIL-Zertifizierung) 5 ECTS (BIC-A-SB220)	
CAS Business Process Management (10 ECTS) Geschäftsprozessmanagement (inkl. CBPA-Zertifizierung) 5 ECTS (BIC-B-WI110)		Verfahren und Werkzeuge zur Prozesssimulation 5 ECTS (BIC-A-WI210)		CAS Business Information Management (10 ECTS) Informationsmanagement und IT-Governance (COBIT) 5 ECTS (BIC-A-WI0120)		Geschäftsprozesse mit ERP- Systemen (inkl. SAP-Zertifizierung) 5 ECTS (BIC-B-WI230)	
CAS Information System Engineering (10 ECTS) Entwicklung, Customizing und Reen- gineering von Informationssystemen 5 ECTS (BIC-B-IN110)		Requirements Engineering von be- trieblichen Informationssystemen (inkl. IREB-Zertifiz. 5 ECTS (BIC-A-IN210)		CAS Next Generation Information Systems and Business Processes (10 ECTS) Next Generation Information Systems 5 ECTS (BIC-A-WI240)		Next Generation Supply Chain Processes 5 ECTS (BIC-A-BW240)	
Customized Consulting Competences I-V (10 ECTS) Wahlmodul 1 5 ECTS (BIC-Z-...)		Wahlmodul 2 5 ECTS (BIC-Z-...)		Master Thesis (10 ECTS) MAS-Thesis 10 ECTS (BIC-T-MT110)		Kolloquium MAS-Thesis (BIC-T-MT120)	

BIC-B-... = Basismodul BIC-A-... = Aufbaumodul BIC-Z-... = Zusatzmodul BIC-T-... = Transfermodul

Zertifizierungen können nur erworben werden, wenn der/die Kandidat(in) die Zulassungsbedingungen der i.d.R. externen Zertifizierungsgesellschaft für die entsprechenden Zertifikate erfüllen. Sollte dies nicht der Fall sein und das Zertifikat einen Teil oder die ganze Modulprüfung umfassen, ist eine vergleichbare Ersatzleistung zu erbringen.

Gliederung der Modulgruppen

- Rot = Modulgruppe „Business Management“ (Schwerpunkte in Betriebswirtschaftslehre)
- Violett = Modulgruppe „Business Information Systems“ (Schwerpunkte in Wirtschaftsinformatik)
- Blau = Modulgruppe „Information System-Engineering“ (Schwerpunkte in Informatik)
- Grün = Modulgruppe „Consulting Skills“ (Projekt-, Beratungs-, Sozial- und Selbstkompetenzen)
- Gelb = Wahlmodule

Das konkrete Modulangebot des laufenden Studienjahres ist dem aktuellen Modulkatalog zu entnehmen, der bei Administration des Studiengangs angefordert werden kann.